

Antrag der Redaktionskommission* vom 23. April 2012

4711 d

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «prima-Initiative
(Kantonale Volksinitiative
für die Weiterentwicklung der Kindergartenstufe)»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. September 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

I. Nachfolgende zur Volksinitiative «prima-Initiative (Kantonale Volksinitiative für die Weiterentwicklung der Kindergartenstufe)» ausgearbeitete Vorlage wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Nachfolgende zur Volksinitiative ausgearbeitete Vorlage und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 23. April 2012

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Bernhard Egg	Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Sekretärin: Heidi Baumann.

Gesetz über die Einführung der Grundstufe

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. September 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

I. Das **Volksschulgesetz (VSG)** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--------------------|---|
| Stufen | § 4. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Grundstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe. |
| Grundstufe | <p>§ 5. ¹ Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Grundstufe ein.</p> <p>² Die Grundstufe dauert drei Jahre.</p> <p>³ Der Übertritt in die Primarstufe kann auch nach zwei oder vier Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.</p> |
| Primarstufe | <p>§ 6. ¹ Die Primarstufe dauert fünf Jahre.</p> <p>² Nach zwei oder drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.</p> |
| Unterrichtssprache | <p>§ 24. Unterrichtssprachen sind</p> <p>a. in der Grundstufe: Mundart und Hochdeutsch,</p> <p>b. in der Primar- und Sekundarstufe: grundsätzlich Hochdeutsch.</p> |
| Klassen | <p>§ 26. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Grund- und Primarstufe nicht zulässig.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> |

§ 31. ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt, ausgenommen in den ersten beiden Jahren der Grundstufe. Beurteilung

² Bei der Beurteilung werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten berücksichtigt.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 36. Abs. 1 unverändert.

² Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Grundstufe bis zum Abschluss der Schule, jedoch längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Abs. 3–5 unverändert.

Bestimmungen
für die Sonder-
schulung

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Einführung der Grundstufe erfolgt gestaffelt. Der Regierungsrat erlässt dazu eine Übergangsordnung.

* II. Das **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)** vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 59. Abs. 1 unverändert.

² Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 303 Abs. 2 ZGB). Sie treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder.

III. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)** vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 6. Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrpersonen der Grundstufe sind:

Ziff. 1–4 unverändert.

Allgemeine
Voraus-
setzungen für
die Grundstufe

§ 15. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Grundstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

Lehrpersonen
für die Grund-
stufe

* Parallele Änderung zur Vorlage 4830 (Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung notwendig.

IV. Das **Polizeiorganisationsgesetz (POG)** vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

§ 10. Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen:

- lit. a unverändert.
- b. vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, einschliesslich des Verkehrsunterrichts an der Volksschule,
- lit. c unverändert.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

§ 18. ¹ Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr:

a. Im Allgemeinen

- lit. a–d unverändert.
- e. Verkehrsunterricht an der Volksschule.
Abs. 2 unverändert.

V. Das **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge** vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Schulen von Jugendheimen unterstehen der Schulgesetzgebung.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Gewährung von Beiträgen an Schulen von Jugendheimen richtet sich nach der Schulgesetzgebung.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die freiwillige Einführung der Grundstufe

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. September 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

I. Das **Volksschulgesetz (VSG)** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 4. ¹ Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe oder der Grundstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe. Stufen

² Die Schulpflege legt fest, ob die Kindergartenstufe oder die Grundstufe geführt wird. In besonderen Fällen können beide Organisationsformen geführt werden. Die gewählte Organisationsform gilt während mindestens sechs Jahren.

§ 5. ¹ Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Kindergarten- oder Grundstufe ein. Kindergarten-
und Grundstufe

² Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre, die Grundstufe drei Jahre.

³ Wenn es die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes erlaubt oder erfordert, kann die Dauer gemäss Abs. 2 auch um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.

§ 6. ¹ Die Primarstufe dauert im Anschluss an die Kindergartenstufe sechs Jahre und im Anschluss an die Grundstufe fünf Jahre. Primarstufe

² Dauert die Primarstufe sechs Jahre, wechselt in der Regel nach drei Jahren die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse. Dauert die Primarstufe fünf Jahre, erfolgt der Wechsel in der Regel nach zwei oder drei Jahren.

Unterrichtssprache	<p>§ 24. Unterrichtssprachen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in der Kindergartenstufe: grundsätzlich Mundart, b. in der Grundstufe: Mundart und Hochdeutsch, c. in der Primar- und Sekundarstufe: grundsätzlich Hochdeutsch.
Klassen	<p>§ 26. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Kindergarten-, Grund- und Primarstufe nicht zulässig.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Beurteilung	<p>§ 31. ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt, ausgenommen in der Kindergartenstufe und in den ersten beiden Jahren der Grundstufe.</p> <p>² Bei der Beurteilung werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten berücksichtigt.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</p>
Bestimmungen für die Sonderschulung	<p>§ 36. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergarten- oder Grundstufe bis zum Abschluss der Schule, jedoch längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.</p> <p>Abs. 3–5 unverändert.</p>

*** II. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:**

- § 59. Abs. 1 unverändert.
- ² Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 303 Abs. 2 ZGB). Sie treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder.

* Parallele Änderung zur Vorlage 4830 (Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung notwendig.

III. Das **Bildungsgesetz (BiG)** vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Bildungsstufen

² Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe oder der Grundstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Volksschule oder in der Mittelschule erfüllt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

IV. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)** vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 6. Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrpersonen der Kindergartenstufe und der Grundstufe sind:

Allgemeine Voraussetzungen für die Kindergartenstufe und die Grundstufe

Ziff. 1–4 unverändert.

§ 15. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe oder der Grundstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

Lehrpersonen für die Kindergartenstufe und die Grundstufe

V. Das **Polizeiorganisationsgesetz (POG)** vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

§ 10. Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen:

lit. a unverändert.

b. vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, einschliesslich des Verkehrsunterrichts an der Volksschule,

lit. c unverändert.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

§ 18. ¹ Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr:

lit. a–d unverändert.

e. Verkehrsunterricht an der Volksschule.

Abs. 2 unverändert.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben
a. Im Allgemeinen

VI. Das **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge** vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Schulen von Jugendheimen unterstehen der Schulgesetzgebung.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Gewährung von Beiträgen an Schulen von Jugendheimen richtet sich nach der Schulgesetzgebung.